

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Vom 14. November 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 22. Mai 2014 folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 39, S. 22 bis 24) wird wie folgt geändert:

- 1.** Im Ordnungstext wird an den betreffenden Stellen die Formulierung „studienbegleitende/-n Leistungskontrolle/-n“ durch „Teilprüfung/-en“ ersetzt.
- 2. Zum Inhaltsverzeichnis**

Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.

Der Punkt „Anlage 2 Berechnung von Teilprüfungen auf die Gesamtnote des ersten Prüfungsversuches in den Fächern der Tierärztlichen Prüfung nach TAppV“ wird hinzugefügt.

3. Zu § 2

Im Satz 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch „Studienbüro der Veterinärmedizinischen Fakultät“ ersetzt.

4. Zu § 3

Der letzte Satz wird um den Zusatz „(Anlage 2)“ ergänzt.

5. Zu § 4

a) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung erfolgt durch den Nachweis des Zeugnisses über die bestandene Tierärztliche Vorprüfung. An den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die alle Fächer des Physikums (§ 22 TAppV) bestanden haben. An den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die an den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters regelmäßig teilgenommen und die Prüfungen in den Fächern Klinische Propädeutik und Radiologie mit Erfolg bestanden haben. An den Teilprüfungen des 7. bzw. 8. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die die in Anlage 1 genannten, nach dem 6. bzw. 7. Fachsemester vorzulegenden Nachweise erbracht haben.“

b) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugangsvoraussetzung für die klinische Ausbildung im 9. und 10. Fachsemester ist, dass die Prüfungen nach § 29 Nr. 1 bis 7, 9 und 12 TAppV abgelegt und in mindestens acht Fächern bestanden sind.“

6. Zu § 5

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung ist durch den § 14 Abs. 1 Satz 3 TAppV wie folgt definiert: Die Prüfungsnote „nicht ausreichend“ darf vorbehaltlich des § 15 bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind; sie ist in der Niederschrift zu begründen.“

7. Zu § 6

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Zuständige Stelle nach § 66 TAppV für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen nach § 65 TAppV sind die Vorsitzenden der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung bzw. für die Tierärztliche Prüfung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung oder für die Tierärztliche Prüfung der Veterinärmedizinischen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter innerhalb einer Frist von drei Monaten.“

3. Zu den Anlagen

Die Anlage 1 wird neu gefasst, die Anlage 2 wird neu hinzugefügt; die Neufassungen sind dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang Veterinärmedizin immatrikulierten Studenten.
2. Diese Änderungssatzung wurde aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 5. Februar 2014 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 22. Mai 2014 ausgefertigt, mit Schreiben vom 3. Juni 2014 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und mit Schreiben vom 23. September 2014 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorläufig bis zum 31. März 2015 bestätigt.

3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist die Prüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 14. November 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin
an der Universität Leipzig

Anlage 1

Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig

	Zeitpunkt	Nachweise /Prüfungsfächer (nach § 19, 22 und 29 TAppV)	Prüfungsform
Tierärztliche Vorprüfung			
Vorphysikum	nach der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters	Nachweise nach § 20 Abs. 1 TAppV	
	Prüfung in	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	schriftlich
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich
		Chemie	mündlich
		Zoologie	schriftlich
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	mündlich		
Physikum	zu Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweis nach § 23 Abs 1 Nr. 3 TAppV	
	Prüfung in	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (1. Prüfungsversuch)	schriftlich
	nach der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 TAppV	
	Prüfung in	Anatomie	mündlich und praktisch
Histologie und Embryologie		mündlich und praktisch	

		Physiologie	mündlich und praktisch
		Biochemie	mündlich und praktisch
		Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	schriftlich
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich
Tierärztliche Prüfung			
		Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für das jeweilige Prüfungsfach zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung	
	vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters	Nachweis: Zeugnis über bestandene Tierärztliche Vorprüfung	
	nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters	Klinische Propädeutik	schriftlich (MC) und praktisch
	Prüfung in	Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich und praktisch
		Radiologie	schriftlich (MC)
		Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich
	nach dem 5. Fachsemester	Nachweise: – regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 5. Fach- semesters – bestandene Prüfungen in Klini- scher Propädeutik und in Radio- logie	
	nach der Vor- lesungszeit des 6. Fachsemesters		
	Prüfung in	Virologie	mündlich

nach dem 6. Fachsemester	Nachweise: – regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters – Bescheinigung nach § 31 TAppV Abs. 2 Nr. 1 für Immunologie und Futtermittelkunde – Praktikum nach § 57 Abs. 1 TAppV (4 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) – bestandene Prüfungen in Virologie	
nach dem 7. Fachsemester	Nachweise: – regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 7. Fachsemesters	
nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters		
Prüfung in	Tierhaltung und Tierhygiene*)	schriftlich (MC) und mündlich
	Tierschutz und Ethologie*)	schriftlich (MC) und mündlich
	Tierernährung**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Bakteriologie und Mykologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Parasitologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
	Pharmakologie und Toxikologie*)	schriftlich (MC)
nach dem 10. Fachsemester		

		<p>Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestandene Prüfungen in den Fächern Nr. 1 bis 7, 9 und 12 nach § 29 TAppV - Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Biometrie - Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 TAppV (224 Stunden Wahlpflicht) - Praktikum nach § 57 Abs. 2 TAppV (16 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) oder ein Teil davon als Wahlpraktikum nach § 60 TAppV - Praktikum nach § 55 Abs. 1 TAppV (Lebensmittelkontrolle) - Praktikum nach § 55 Abs. 2 TAppV (3 Wochen Schlachthofpraktikum) - Praktikum nach § 61 TAppV (2 Wochen im öffentlichen Veterinärwesen) 	
Prüfung in		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	mündlich
		Arznei- und Betäubungsmittelrecht	schriftlich und mündlich und praktisch
		Geflügelkrankheiten**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene**)	schriftlich und mündlich und praktisch

		Fleischhygiene**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Milchkunde**)	schriftlich und mündlich und praktisch
		Reproduktionsmedizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Innere Medizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Chirurgie und Anästhesiologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	mündlich

MC: schriftliche Prüfung nach dem Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice)

*) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher Form statt.

***) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher und praktischer Form statt.

Anlage 2

BERECHNUNG VON TEILPRÜFUNGEN AUF DIE GESAMTNOTE DES ERSTEN PRÜFUNGSVERSUCHES IN DEN FÄCHERN DER TIERÄRZTLICHEN PRÜFUNG NACH TAppV

Klinische Propädeutik

Gültig für das 5. Fachsemester ab WS 2011/12:

- I) schriftliche Prüfung (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) praktische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche und die praktische Prüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Klinische Propädeutik als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,50 + \text{prakt. Prüfung} \times 0,50$

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Radiologie

Schriftliche Gesamtprüfung (MC) mit Gesamtnote

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Virologie

- I) mündl. Blockprüfung (BP): 85 % der Gesamtnote
Prüfungsinhalt - Lehre außerhalb der Fokusse des 7. und 8. Fachsemesters
- II) Klausur Immunologie (IL): 15 % der Gesamtnote

- III) Berechnung der Gesamtnote: $BP \times 0,85 + IL \times 0,15$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Bakteriologie und Mykologie

Gültig für das 8. Fachsemester ab SS 2011:

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 40 % der Zwischennote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 60 % der Zwischennote
- III) Klausur Immunologie (IL): 15 % der Gesamtnote
- IV) Berechnung der Zwischennote (ZN): $MC \times 0,40 + BP \times 0,60$

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Bakteriologie und Mykologie als nicht bestanden.

- V) Berechnung der Gesamtnote: $ZN \times 0,85 + IL \times 0,15$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Bakteriologie und Mykologie

Gültig für das 8. Fachsemester ab SS 2015:

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 33,8 % der Zwischennote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 66,2 % der Zwischennote
- III) Klausur Immunologie (IL): 15 % der Gesamtnote
- IV) Berechnung der Zwischennote (ZN): $MC \times 0,34 + BP \times 0,66$

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Bakteriologie und Mykologie als nicht bestanden.
(Gültig für das 6. Fachsemester ab SS 2014)

- V) Berechnung der Gesamtnote: $ZN \times 0,85 + IL \times 0,15$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Parasitologie

Gültig für das 8. Fachsemester ab SS 2009

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 30 % der Zwischennote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 70 % der Zwischennote
- III) Klausur Immunologie (IL): 15 % der Gesamtnote

- IV) Berechnung der Zwischennote (ZN): $MC \times 0,30 + BP \times 0,70$
- V) Berechnung der Gesamtnote: $ZN \times 0,85 + IL \times 0,15$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Gültig für das 8. Fachsemester ab SS 2015

(gültig für das 6. Fachsemester ab SS 2014):

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 25 % der Zwischennote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 75 % der Zwischennote
- III) Klausur Immunologie (IL): 15 % der Gesamtnote

- IV) Berechnung der Zwischennote (ZN): $MC \times 0,25 + BP \times 0,75$
- V) Berechnung der Gesamtnote: $ZN \times 0,85 + IL \times 0,15$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Tierhaltung und Tierhygiene

Gültig für das 8. Fachsemester ab SS 2012

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündliche Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,5 + BP \times 0,5$

Die mündliche Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Tierhaltung und Tierhygiene als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierschutz und Ethologie

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 33 % der Gesamtnote
- II) mündliche Blockprüfung (BP): 67 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,33 + BP \times 0,67$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden mündlicher Form durchgeführt.

Tierernährung

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 38% der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 62 % der Gesamtnote

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Tierernährung als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,38 + BP \times 0,62$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Pharmakologie und Toxikologie

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC)
- II) schriftliche Blockprüfung Allg. Pharmakologie (MC)
- III) schriftliche Blockprüfung Allg. Toxikologie (MC)
- IV) schriftliche Blockprüfung Antibiotika Antiparasitika (MC)

Gesamtnote: Die Summe der erreichten Teilleistungen aus den MC-Prüfungen der Fokusse und der Blockprüfungen werden nach § 5 der Prüfungsordnung berechnet.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

- I) praktische Teilprüfung (Galenik)
- II) schriftliche und mündliche Prüfung (Galenik, Arzneimittelverordnung, Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht)

Die Gesamtnote setzt sich aus den Teilleistungen der einzelnen Prüfungsabschnitte (Anfertigung, Rezepte, mündliche Prüfung) zusammen.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Geflügelkrankheiten

I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 50 % der Gesamtnote

II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Geflügelkrankheiten als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,50 + BP \times 0,50$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

Gültig für das 11. Fachsemester ab WS 2013/14

1. Allgemeine Pathologie (BP)

(gültig für das 5. Fachsemester ab WS 2010/11)

I) mündliche Blockprüfung Allgemeine Pathologie (BP Allg. Pathologie)

2. Histopathologie

II) schriftliche Blockprüfung Histopathologie 1 und 2 (BP Histopathologie)
nach dem 7. und 8. Fachsemester

3. Spezielle Pathologische Anatomie

- III) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 50 % der Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
- IV) mündl. und prakt. Blockprüfung
Spezielle Pathologie (BP Spez. Patho): 50 % der Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
Obduktion/Organuntersuchung/Bericht
- V) Berechnung Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
(ZN): $MC \times 0,50 + BP \text{ Spez. Patho} \times 0,50$
- VI) Berechnung der Gesamtnote: $ZN + BP \text{ Allg. Patho} + BP \text{ Histopathologie}$
geteilt 3

Die MC-Prüfungen Fokusse sowie die Blockprüfungen Histopathologie, Allgemeine Pathologie und Spezielle Pathologische Anatomie müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

Gültig für das 11. Fachsemester ab WS 2013/14

- I) MC-Prüfungen Fokuse in Lebensmittel- und Milchkunde (MC): 43 % der Gesamtnote
- II) theoretischer Teil der Blockprüfung- Klausur (tBP): 25 % der Gesamtnote
- III) mündl. und prakt. Teil der Blockprüfung (mp BP): 32 % der Gesamtnote
- IV) Berechnung Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde: $(ZN) = MC \times 0,63 + tBP \times 0,37$
- V) Berechnung der Gesamtnote: $(GN) = ZN \times 0,68 + mp \text{ BP} \times 0,32$

Die Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Fleischhygiene

- I) MC-Prüfungen Fokuse (MC): 20 % der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 80 % der Gesamtnote

Der praktische Anteil der Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Fleischhygiene als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,20 + BP \times 0,80$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Milchkunde

Gültig für das 11. Fachsemester ab WS 2013/14

- | | | |
|------|---|---|
| I) | theoretischer Teil der Blockprüfung, Klausur (tBP): | 50 % der Gesamtnote |
| II) | mündl. und prakt. Teil der Blockprüfung (mp BP): | 50 % der Gesamtnote |
| III) | Berechnung der Gesamtnote: | $tBP \times 0,5 + mp \text{ BP} \times 0,5$ |

Der theoretische Teil der Blockprüfung (Klausur) muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Milchkunde als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Reproduktionsmedizin

- | | | |
|-----|--------------------------------------|---------------------|
| I) | MC-Prüfungen Fokuse (MC): | 50 % der Gesamtnote |
| II) | mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): | 50 % der Gesamtnote |

MC-Prüfungen Fokuse und Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Reproduktionsmedizin als nicht bestanden.

- | | | |
|------|----------------------------|-----------------------------------|
| III) | Berechnung der Gesamtnote: | $MC \times 0,50 + BP \times 0,50$ |
|------|----------------------------|-----------------------------------|

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Innere Medizin

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

MC-Prüfungen Fokusse und Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Innere Medizin als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,50 + BP \times 0,50$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Chirurgie und Anästhesiologie

- I) MC-Prüfungen Fokusse (MC): 50 % der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

MC-Prüfungen Fokusse und Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Chirurgie und Anästhesiologie als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: $MC \times 0,50 + BP \times 0,50$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.